

VERORDNUNG

über den Betrieb der Wasserversorgungsanlage
der Gemeinde Unken
(WASSERLEITUNGSORDNUNG)
1. September 1988

Gemäß § 5 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. Nr. 78/1976 hat die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Unken in ihrer Sitzung vom 11. August 1988, Punkt 54/88), beschlossen, für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (WVA) der Gemeinde Unken folgende Wasserleitungsordnung zu erlassen:

§ 1 Anschlusspflicht

(1) Über den Bestand der Anschlusspflicht entscheidet der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wobei bei dieser Entscheidung die Bestimmungen des Bautechnikgesetzes (§ 32) anzuwenden sind.

(2) Besteht eine Anschlusspflicht, so ist der Anschluss des Objektes bzw. deren Erweiterung an die Ortswasserleitung mittels Formblatt schriftlich anzumelden.

(3) Der Anmeldebogen ist vollständig ausgefüllt und unterfertigt binnen 2 Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Gemeinde zu übergeben.

(4) Besteht nach den baurechtlichen Vorschriften keine Anschlusspflicht, so kann der Anschluss an die Gemeindewasserleitung jederzeit vom Eigentümer mittels Anmeldebogens beantragt werden.

(5) Jene Eigentümer von Bauplätzen, Gebäuden, Betrieben und Anlagen, die eine Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Ortswasserleitung geltend machen wollen, haben das Zutreffen der Befreiungsgründe durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Wasseruntersuchungsbefunde, Schüttungsmessungen usw.) zugleich mit der Bekanntgabe ihres voraussichtlichen Wasserbedarfes bei der Übersendung des Anmeldebogens der Gemeinde nachzuweisen.

§ 2 Hausanschlussleitungen

(1) Ist die Anschlussverpflichtung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, so werden von der Gemeinde Unken folgende Leistungen zur Herstellung des Anschlusses übernommen:

- a) Verlegung der Anschlussleitung vom Hauptstrang bis maximal zwei Meter über die Grundgrenzen jenes Grundstückes, auf dem ein Neubau oder bestehende Objekte angeschlossen werden soll.
- b) Einbau eines Hausschiebers bis maximal zwei Meter über die Grundstücksgrenze.
- c) Rekultivierung und Herstellung aller Oberflächenbefestigungen von Grabungsflächen vom Hauptstrang bis zum Hausschieber.
- d) Erhaltung der Wasserleitung im Bereich zwischen Hauptstrang und Hausschieber. Ab Hausschieber, der nur zwei Meter in das Anschlussgrundstück versetzt wird, gehen alle Anschluss- und Erhaltungsarbeiten (Material-, Grabungs- und Arbeitskosten) zu Lasten

des Anschlusswerbers bzw. Wasserbeziehers und hat dieser auch dafür alle Veranlassungen selbst zu treffen.

Um die fachgerechte Leitungsverlegung zu garantieren, hat der Anschlusswerber nach Verlegung der Leitung, jedoch vor dem Verfüllen der Künette die Gemeinde zwecks Überprüfung der Installation zu verständigen.

(2) Jeder Wasserbezieher aus der Ortswasserleitung erklärt sich ausdrücklich einverstanden, den Weiterbau der Ortswasserleitung auf den in seinem Eigentum befindlichen Grundstücken durch die Gemeinde zu gestatten.

(3) Entschädigungen für Ortsnetzerweiterungen bzw. Erhaltungen werden nicht geleistet, soweit der betreffende Grundbesitzer an das Ortsnetz der Wasserleitung angeschlossen ist. Auch Entschädigungen im Zwei-Meter-Bereich des Grundstückes für Anschluss- und Instandsetzungsarbeiten der Wasserleitung werden nicht geleistet. Die Trasse der Wasserleitung ist von Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern sowie jeglicher Überbauung freizuhalten.

(4) Die Errichtung und Instandhaltung der Hausanschlüsse hat nur unter Aufsicht der Gemeinde zu erfolgen. Aus dieser Aufsicht erwachsen dem Anschlusswerber keine Kosten.

(5) Bei der Verlegung der Hausanschlussleitung ist besonders auf deren frostsicheren Einbau zu achten. Allfällige Schäden sind vom Anschlusswerber sofort bei der Gemeinde zu melden. Bei der Hausanschlussleitung ist ein Druckminderer einzubauen. Der Hausanschlussschieber muss vom Anschlusswerber bzw. Wasserbezieher immer sichtbar frei gehalten werden. Entstehende Kosten sind vom Wasserbezieher bzw. Hauseigentümer zu tragen.

§ 3 Wasserlieferung

(1) Die angeschlossenen bzw. anzuschließenden Objekte werden aus der Wasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Es sind jedoch alle Wasserausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen aller Art zu unterlassen. In Zeiten besonderer Trockenheit bzw. Wasserknappheit behält sich die Gemeinde die Erlassung von Sparmaßnahmen vor.

(2) Bei der Änderung des Rechtsverhältnisses an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Objekt hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.

(3) Bei Abbruch eines Objektes ist der Wasserbezugsberechtigte verpflichtet, dies der Gemeinde zu melden. Außerdem sind auch Schäden an den Wasseruhren unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger Arbeiten, steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz für entgangenen Wasserbezug sowie entstandener Schäden an Haushaltsgeräten und Warmwasseraufbereitern nicht zu. Die Gemeinde wird solche Betriebseinschränkungen in geeigneter Form bekanntgeben.

(5) Für die Verwendung von Regenwasser zur WC Spülung ist beim Gemeindeamt Unken um Genehmigung anzusuchen. Eine solche Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine strikte bauliche Trennung zur Gemeindewasserleitung eingerichtet wird. Eine alleinige Abtrennung mittels Rückschlagventil ist nicht ausreichend.

(6) Für die Nutzung von Gemeindewasser als Notfallversorgung im Falle des Ausfalls der privaten Wasserversorgung ist beim Gemeindeamt Unken um Genehmigung anzusuchen. Eine solche Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine strikte bauliche Trennung zur Gemeindewasserleitung eingerichtet wird. Eine alleinige Abtrennung mittels Rückschlagventil ist nicht ausreichend.

§ 4 Wasseruhren

(1) Die Gemeinde stellt für jede Wasseranschlussleitung nur einen im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Wasserzähler, der zur Ermittlung des Gesamtwasserverbrauches dient, zur Verfügung. Die Kosten für die Anschaffung und Installation der Wasserzähler trägt die Gemeinde. Für den Wasserzähler ist eine Miete zu zahlen, deren Höhe von der Gemeindevertretung festgesetzt wird. Die Entfernung der Eichplombe ist verboten. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, jederzeit eine Nachprüfung der Wassermesser zu beantragen. Ergibt eine Nachprüfung eine Fehlmessung von mehr als 5 %, trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfung, andernfalls hat sie der Antragsteller zu tragen.

Der Wasserbezieher ist verpflichtet:

- a) Den Einbau der Wasseruhr zu gestatten.
- b) Den Organen der Gemeinde jederzeit einen ungehinderten Zutritt zur Wasseruhr und zum Hausschieber zu ermöglichen.
- c) Für die Frostsicherheit der Wasseruhr Sorge zu tragen.
- d) Vor und nach der Wasseruhr ist auf Kosten des Anschlusswerbers ein Absperrschieber einzubauen. (Dieser ermöglicht den Wechsel des Wasserzählers zu Eichzwecken).
- e) Die Wasseruhr ist so zu installieren, dass der gesamte Wasserverbrauch über die Wasseruhr läuft.

§ 5 Wasserbenützungsgebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes der Ortswasserleitung werden von der Gemeinde Benützungsgebühren eingehoben, und zwar:

- a) Einmalige Gebühr für den Anschluss an die Wasserleitung (Anschlussgebühr)
- b) Laufende Gebühr für den Wasserbezug (Wasserzins).

Die Höhe der Anschlussgebühren sowie deren Berechnung ist in der Wasser-Anschlussgebührenordnung der Gemeinde Unken geregelt. Der Wasserzins wird jährlich durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt. Bei der Festsetzung der Wasserbenützungsgebühr ist besonders auf die vom Amt der Salzburger Landesregierung bekanntgegebenen Sätze Bedacht zu nehmen.

(2) Der Aufwand umfaßt den laufenden Betrieb, die Erhaltung und Erweiterung der Ortswasserleitung, die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten und die Bildung einer Rücklage für die Erneuerung der Anlage.

(3) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Objektes verpflichtet. Bei einem Wechsel am Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Die Anschlussgebühr ist vor Durchführung des Anschlusses, der Wasserzins nach Vorschreibung der Gemeinde zu entrichten.

§ 6 Einschränkungen des Wasserbezuges

Der Bürgermeister ist für den Fall, dass der Objekteigentümer die ihm gemäß der vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, auf Kosten des Verpflichteten das Erforderliche zu veranlassen.

Der Bürgermeister ist weiter befugt, den Wasserzufluss auf das zum Bedarf für Mensch und Tier erforderliche Maß einzuschränken. Der Bürgermeister ist berechtigt, die erforderlichen Änderungen der Hausleitung vornehmen zu lassen, wenn Mißbräuche bei der Wasserentnahme oder beim Wasserverbrauch festgestellt werden.

Bei Zahlungsverzug werden die Bestimmungen des Benützungsgebührengesetzes (§13) angewendet.

Bei Wassermangel ist der Bürgermeister berechtigt, vorübergehend den Wasserbezug für gewerbliche und industrielle Zwecke einzuschränken oder im Notfall gänzlich zu sperren. Die Feuerwehr ist berechtigt, für die Dauer eines Brandes die Hauptleitungen zu sperren, ohne dass die Wasserabnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz haben.

Die Hausbesitzer sind ebenso verpflichtet, den Bedarf einzuschränken, wenn der Auftrag hierzu an sie ergeht.

§ 7 Haftung der Gemeinde

Für Schäden, die durch Unterbrechung oder Minderleistung, durch Reparaturen und Durchführung von Neuanschlüssen oder bei Katastrophen bzw. durch höhere Gewalt entstanden sind, leistet die Gemeinde den Wasserbeziehern keinen Schadenersatz.

Ebensowenig wird aus diesem Grunde, oder weil der Benutzungsberechtigte die Wasserleitung für kürzere oder längere Zeit in Anspruch genommen hat, voller oder teilweiser Gebührenerlass erteilt.

§ 8 Schadenshaftung der Objekteigentümer

Die Eigentümer von Hausleitungen sind der Gemeinde für den Schaden verantwortlich, der ihr durch ihre Leitung entsteht. Falls ein Abnehmer, den ihm nach dieser Wasserleitungsordnung obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen diese Vorschrift verstößt, erfolgt zunächst eine Warnung. Befolgt ein Wasserabnehmer eine schriftliche Warnung nicht, so ist die Gemeinde nach Ablauf von zwei Wochen berechtigt, den Wasserbezug zu sperren, ohne dass hiedurch dem Objekteigentümer irgendwelcher Anspruch auf Schadenersatz zusteht. Schäden, die deshalb an der Wasserleitung entstehen, weil ohne Aufsicht durch die Gemeinde Maßnahmen im Leitungsbereich durchgeführt werden, hat der Verursacher in voller Höhe zu tragen.

§ 9 Rechtsstellung der Mieter und Pächter eines Grundstückes

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Mieter und Pächter eines Objektes. Für die Entrichtung von Benützungsgebühren haften sie gemeinsam mit den Grundstückseigentümern nach dem Anteil der Nutzung.

§ 10 Abrechnung der Wassergebühren

Über alle Einnahmen aus der Wasserleitung (Anschlussgebühren und Wasserzins) verfügt die Gemeinde in eigenen Wasserleitungskonten.

§ 11 Kontrolle des Wasserbezuges

Die Gemeinde ist berechtigt, sämtliche Wasserabläufe zu kontrollieren.

§ 12 Entscheidungen in allen Wasserleitungsfragen

In allen Wasserleitungsfragen entscheidet in 1. Instanz der Bürgermeister im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches; in 2. Instanz die Gemeindevertretung.

§ 13 Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes geahndet.

§ 14 Änderungen der Wasserleitungsordnung

Der Gemeindevertretung steht es jederzeit frei, eine Änderung dieser Wasserleitungsordnung vorzunehmen, wenn dies die Umstände erfordern.

§ 15 Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung

Diese Verordnung wurde am 11. August 1988 in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Unken unter Punkt 54/88 beschlossen und tritt mit Ablauf der Kundmachung am 1. September 1988 in Kraft.

Unken, am 1. September 1988
Für die Gemeindevertretung Unken:
Der Bürgermeister: